

HABILITATIONSORDNUNG
des Fachbereichs Physik
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 31.Oktober 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 98 Abs. 4 Satz 3 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S.812), sowie des Artikel 56 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03. 2002 (AB Uni 2002/3), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Habilitationsordnung für den Fachbereich Physik erlassen.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Zweck der Habilitation	2
§ 2 Voranfrage	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Habilitationsantrag	2
§ 5 Habilitationsleistungen	3
§ 6 Habilitationskommission	3
§ 7 Eröffnung des Verfahrens	4
§ 8 Gutachterinnen/Gutachter	5
§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung	5
§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung	5
§ 11 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung sowie wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion	6
§ 12 Habilitation	7
§ 13 Antrittsvorlesung	8
§ 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten	8
§ 15 Umhabilitation	8
§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis	9
§ 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis	9
§ 18 Übergangsbestimmungen	10
§ 19 Inkrafttreten	10

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (venia legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen.

§ 2 Voranfrage

Die Bewerberin/der Bewerber soll den Fachbereichsrat frühzeitig über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 4 und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und in der Regel Lehrerfahrung im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 4 Habilitationsantrag

Die Bewerberin/der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Physik. Der Antrag muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die venia legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 2;
4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;

5. die Dissertation oder die der ausländischen Qualifikation gemäß Punkt 4. zugrunde liegende Arbeit;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten;
7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens 4 Exemplaren;
8. das Einverständnis, dass mindestens ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleibt;
9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
10. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf.

§ 5 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7, der Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung und eines Vortrages mit anschließender Diskussion.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet sein, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Sie soll sich auf einen anderen Problembereich beziehen als die Dissertation.

(3) An die Stelle der Habilitationsschrift können mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten ggf. in Verbindung mit technischen Arbeiten treten, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 2 gleichwertig sind (kumulative Habilitation) und zu denen die Dissertation nicht gehören darf. Den gesammelten Veröffentlichungen ist ein übergreifender, aus sich heraus lesbarer Text voranzustellen.

(4) Durch die studiengangbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er über die für die selbständige Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung und insbesondere die notwendige pädagogische Eignung verfügt.

(5) Im Habilitationsvortrag und der anschließenden Diskussion soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fachgebiet, für das sie/er die *venia legendi* anstrebt, in angemessener Form darzustellen und zu erörtern.

§ 6 Habilitationskommission

(1) Nach Artikel 56, UV, haben bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren nur die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrates Stimmrecht.

(2) Entscheidungen des Fachbereichsrates in Habilitationsverfahren bereitet die Habilitationskommission vor. Ihr gehören an

1. die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs
2. die Dekanin/der Dekan der Fakultät
3. die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden.

Vorsitzende/Vorsitzender der Habilitationskommission ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs.

(3) Die Habilitationskommission ist berechtigt, zu Habilitationen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend hinzuzuziehen.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sind berechtigt, an der Aussprache in der Habilitationskommission teilzunehmen, falls sie ein Gutachten erstellt haben.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

(1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund des Berichtes der Dekanin/des Dekans oder einer/eines von der Dekanin/vom Dekan hierzu beauftragten Professorin/Professors oder Hochschuldozentin/Hochschuldozenten.

(2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:

1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt;
2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrates kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten i.S. des § 9 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.

§ 8 Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, benennt die Habilitationskommission unverzüglich höchstens vier Gutachterinnen/Gutachter, von denen mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter Mitglied des Fachbereichs Physik ist und mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehört. Die Zahl der Gutachterinnen/Gutachter kann im Einzelfall auf höchstens fünf erhöht werden, wenn eine interdisziplinäre schriftliche Habilitationsleistung vorliegt.
- (2) Zu Gutachterinnen/Gutachtern sollen nur Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren, vergleichbar qualifizierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sowie entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren bestellt werden.

§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Dekanin/ der Dekan setzt im Benehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern Fristen für die Erstattung von schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen für die Begutachtung sollen einen Zeitraum von insgesamt acht Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 bzw. 3 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs im Benehmen mit der Habilitationskommission eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.
- (2) Die Gutachten werden den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Fachbereichsrates durch Umlauf und/oder durch Auslage im Dekanat innerhalb eines von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes bekannt gemacht. Dieser Zeitraum soll sich über nicht länger als drei Wochen erstrecken. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren, müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes dem Dekanat zugestellt werden.
- (4) Nach Ablauf des Bekanntmachungszeitraumes berät die Habilitationskommission über die Habilitationsschrift und die vorliegenden Gutachten.
- (5) Falls die Habilitationskommission dies für notwendig erachtet, können höchstens zwei weitere Gutachten eingeholt werden. Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend.
- (6) Auf der Basis aller Gutachten gibt die Habilitationskommission dem Fachbereichsrat eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Auf der Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 7 Abs. 3 Sätze 2-4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

(3) Eine Annahme der Habilitationsschrift im Hinblick auf eine Lehrbefähigung, die in ihrem Umfang hinter der im Antrag der Bewerberin/des Bewerbers bezeichneten zurückbleibt, ist nur möglich, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.

§ 11 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung sowie wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion

(1) Die Dekanin/der Dekan fordert vor der gemeinsamen Sitzung des Fachbereichsrates und der Habilitationskommission in der über die schriftliche Habilitationsleistung entschieden wird, die Bewerberin/den Bewerber auf, drei sich nicht überschneidende Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vorzulegen. Keines dieser Themen darf Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung sein.

(2) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Leistung beschlossen, so bestimmt er in derselben Sitzung ein von der beantragten *venia legendi* umfasstes Thema und die Form für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Darüber hinaus bestellt die Habilitationskommission für diese Veranstaltung mindestens eine Berichterstatterin/einen Berichterstatter (siehe auch Absatz (8)).

(3) Zusätzlich wählt die Habilitationskommission nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung aus den von der Kandidatin/dem Kandidaten vorgelegten wissenschaftlichen Themen eines aus. Die Habilitationskommission kann ein ihrer Meinung nach ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgeben. Wird nach der Aufforderung erneut ein ungeeignetes Thema benannt, kann die Habilitationskommission an dessen Stelle selbst ein Thema benennen.

(4) Die Dekanin/der Dekan bestimmt im Benehmen mit der Habilitationskommission einen Termin für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) Zusätzlich setzt die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit der Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion fest. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von drei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Mit dem Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden. Dieser Vortrag soll die Dauer von 35 Minuten nicht überschreiten.

(6) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich die Diskussion an. Jede Professorin/jeder Professor, Hochschuldozentin/Hochschuldozent und Privatdozentin/Privatdozent der Fakultät, die der Fakultät angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren sowie die Mitglieder der Habilitationskommission können sich an der Diskussion beteiligen. Vortrag und Diskussion sind universitätsöffentlich, soweit die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. Die Dekanin/der Dekan leitet die Diskussion.

(7) Der Vortrag mit Diskussion sowie die Beratung und Abstimmung über die Studiengangbezogene Lehrveranstaltung und den Vortrag mit Diskussion finden in einer gemeinsamen Sitzung des Fachbereichsrates und der Habilitationskommission statt. Die Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.

(8) Der Fachbereichsrat entscheidet, ob die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, über deren Verlauf der/die entsprechend Abs. 2 benannte Berichterstatter/in berichtet, und der Vortrag mit Diskussion den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 genügen. Entspricht eine der Leistungen den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin/der Bewerber die ungenügende Leistung frühestens nach 3, spätestens nach 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Ist der Vortrag mit Diskussion zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag erneut drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 11 Abs. 1 bis Abs. 8 Satz 1. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 12 Habilitation

(1) Im Anschluss an die Abstimmung gemäß § 11 Abs. 8 stellt der Fachbereichsrat gemäß § 11 Abs. 7 gemeinsam mit der Habilitationskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung fest und erteilt die entsprechende Lehrbefugnis.

(2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.

(3) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidungen des Fachbereichsrates i.S. von § 11 Abs. 7 und 8 bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 11 Abs. 7 und 8. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gem. § 11 Absatz 8 Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere Gutachten, gewährt. Dabei muss die Anonymität der Gutachter strikt gewahrt bleiben.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Habilitierte/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die Dekanin/den Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über den Abschluss des Habilitationsverfahrens.

§ 13 Antrittsvorlesung

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die Habilitierte/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen, zu der die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs einlädt.

§ 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Faches in Forschung und Lehre;
2. die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 15 Umhabilitation

(1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat nach eingehender Beratung in der Habilitationskommission darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die *venia legendi* für ein Fachgebiet im Fach Physik erteilt werden soll, wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch eine andere wissenschaftliche Hochschule entweder die Habilitation oder die *venia legendi* erteilt worden ist. Gleichmaßen entscheidet der Fachbereichsrat über Anträge auf Umhabilitation von Privatdozentinnen/Privatdozenten, die in einem anderen Fachbereich der WWU Münster oder an einer anderen Hochschule in einem Fach, das dem Fach Physik sehr nahe steht, habilitiert worden sind (z.B. Biophysik, Physikalische Chemie, Chemische Physik, Medizinische Physik).

(2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, daß die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.

(3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.

(4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 16 bleibt unberührt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Habilitationskommission auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.

(6) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Antrag auf Umhabilitation. Er kann in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

(7) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 13 dieser Ordnung halten.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Habilitierte/der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die Habilitierte/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbständig vertreten kann.

§ 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. die Habilitierte/der Habilitierte die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
4. wenn die Habilitierte/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.

(4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der Betroffenen/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, und der Betroffenen/dem Betroffenen bekanntzugeben.

§ 7 Abs. 3, S. 2-4 gilt entsprechend.

(6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Verfahren werden entsprechend dieser Habilitationsordnung zu Ende geführt.

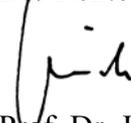
§ 19 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der WWU vom 12.01.2002 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 25. Oktober 2002.

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt